



# HAUS- UND BADEORDNUNG

für das  
Freibad Süd Altenburg

## INHALTSVERZEICHNIS

I	Zweckbestimmung.....	2
II	Allgemeine Bestimmungen .....	2
	§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung.....	2
	§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
	§ 3 Zutrittsbestimmungen .....	3
	§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise.....	4
	§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Freibadbereich .....	5
III	Besondere Bestimmungen .....	7
	§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken .....	7
	§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimm- und Badebecken .....	7
IV	Haftungsbestimmungen.....	7
V	Ausnahmen.....	8
VI	Inkrafttreten.....	8
VII	Salvatorische Klausel .....	8

## I ZWECKBESTIMMUNG

---

Der Rechtsträger des **Freibades Süd Altenburg** (nachfolgend Freibad genannt) ist die **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH**. Zum Freibad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Freibad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

## II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### § 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

---

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades.

### § 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

---

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibades ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Das Personal des Freibades sowie weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betriebsführer oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
3. In besonderen Betriebsteilen gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

### § 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

---

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Freibades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder **die unter Einfluss berauschender Mittel** (zum Beispiel: Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss) **stehen**. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt. Drogenkonsum ist im gesamten Gelände streng verboten! Alkoholisierten Personen wird der Eintritt in das Freibad nicht gestattet.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu Abs. 9 und 10/13/).
3. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Freibades.
5. Das Freibad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Freibad betreten dürfen.
6. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Freibad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Freibades verwiesen (siehe auch § 2, Abs. 2).
7. Wer sich den Zutritt zum Freibad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
8. Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Kinder unter 8 Jahren, Sehbehinderte und Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Freibad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Freibad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
10. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Freibades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
11. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
12. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Gäste unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16

Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) darzulegen/nachzuweisen. Beide Personen geben am Empfang ihre Personalausweise ab und erhalten sie auch gemeinsam wieder bei Verlassen des Freibades zurück.

13. Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verlassen das Freibad bis 18.00 Uhr.

#### **§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE**

---

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens **20** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist **60** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
3. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
4. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
5. Der Betriebsführer kann die Nutzung des Freibades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Bei Veranstaltungen können Badebeeinträchtigungen durch Musik und/oder weiteren Programmpunkten jedweder Art entstehen.
8. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z.B. Aqua-Jogging u.s.w. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
9. Für besondere Badeangebote (z.B. Babyschwimmen, Schwimmkurse) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
10. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen u.s.w.) setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
11. Die Teilnahme an Animationsprogrammen des Freibades (z. B. Kinderspielnachmittage etc.) setzen die Gesundheit und Eignung des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmer bzw. für Kinder der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal

des Freibades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die aufsichtsführende Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Freibades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Freibad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.

12. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für Mehrfachkarten wird eine Pfandgebühr von **5,00 €** erhoben.
13. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
14. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.
15. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 VERHALTENSREGELN IM GESAMTEN FREIBADBEREICH**

---

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.  
Insbesondere sind zu unterlassen:
  - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
  - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Freibades und des Badewassers
  - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
  - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. –seilen
  - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
  - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
  - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
  - h) das Mitbringen und Benutzen von Glasflaschen und zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Keramik, Porzellan)
  - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
  - j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Wellenbecken, Wellnesseinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Beim Springen / Rutschen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast gefährdet wird. Sprungbretter, Sprungplattformen oder Startblöcke dürfen jeweils

nur von einer Person betreten werden. Das Einspringen in das Becken unter der Sprunganlage ist verboten! Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

4. Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder Ferngläser zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Das Filmen und Fotografieren fremder Personen - ohne deren ausdrückliche Erlaubnis - ist verboten.
6. Im gesamten Gelände ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
7. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
8. Es ist verboten **alkoholische** Getränke in das Freibad mitzubringen.
9. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
10. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Betriebsführer haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
12. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
13. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
14. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Badebereich) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist nicht gestattet.
15. Vor Badebeginn hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper abzduschen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken). Die Benutzung ist nur mit Badebekleidung erlaubt. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
16. Die als Fluchtwege und Notausgänge gekennzeichneten Flächen dürfen nicht versperrt werden.
17. Nicht im erhitzten Zustand ins Wasser springen – vorher abkühlen!
18. Liegen dürfen nicht reserviert werden.
19. Bei Unwetterwarnungen und/oder plötzlich aufziehenden Unwettern, kann das Bad aus Sicherheitsgründen geräumt werden. Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### III BESONDERE BESTIMMUNGEN

---

#### § 6 ZWECK UND NUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

---

1. Schwimm- und Badebecken des Freibades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

#### § 7 BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

---

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von **sicheren** Schwimmern benutzt werden. **Als sicherer Schwimmer gilt, wer im Besitz des „Schwimmabzeichen Bronze“ oder vergleichbarer Abzeichen ist.** Nichtschwimmer dürfen sich nur nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtspersonal der Bäder im Schwimmbecken aufhalten. Anweisung des Personals ist unbedingt Folge zu leisten!
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden oder unter der besonderen Aufsicht des Bäderpersonals (siehe Tz. 1).
3. Für Schulen, Vereine sowie berechnete Institutionen, stehen gesondert abgetrennte Schwimmbereiche der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
4. Bei der Durchführung von Kindergeburtstagen obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, bei den Erziehungsberechtigten bzw. der verantwortlichen Begleitperson.

### IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

---

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Freibades, unbeschadet der Verpflichtung des Freibades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr. Der Eigentümer oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber und Betriebsführer nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nicht, soweit nicht etwa der Verlust auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies

gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Freibad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung. Etwas anderes gilt, wenn eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
4. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) dem Badegast berechnet.
5. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Freibades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.
6. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
7. Die Ewa ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **V AUSNAHMEN**

---

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **VI INKRAFTTRETEN**

---

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft und wurde so von der Geschäftsführung in der Sitzung vom 09.04.2024 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für das Freibad Süd Altenburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **VII SALVATORISCHE KLAUSEL**

---

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Altenburg, den 09. April 2024

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH